

# Nutzungsordnung - Große Reithalle

## § 1 Kosten

1. Für die Nutzung der Halle ist ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 20,-- € inkl. 7 % MwSt zu zahlen. Das Nutzungsentgelt kann als Jahresbetrag im Voraus gezahlt werden.
2. Zahlungspflichtig ist jeder Einsteller eines Privatpferds, das in der neuen Halle bewegt wird.  
Die Nutzung der alten Halle ist entgeltfrei.
3. Die Zahlungspflicht in Höhe des unter Punkt 1 festgelegten Betrags ist daran ausgerichtet,  
dass ein Pferd 1 x pro Tag bis maximal 10 x pro Woche in der Halle bewegt wird.
4. Für den Fall, dass ein Pferd mehr als 10 x pro Woche in der neuen Halle bewegt wird  
und/oder nicht nur für private Zwecke genutzt wird, sondern auch zur Einkommenserzielung  
(Erteilen von Unterricht gegen Entgelt) sind weitere 5,-- € inkl. 7 % MwSt pro Woche vom Einsteller zu zahlen.
5. Das Nutzungsentgelt kann ausgesetzt werden, wenn ein Pferd krankheitsbedingt für einen Zeitraum  
von mehr als einem Monat in der Halle nicht bewegt werden kann.  
Für diesen Fall hat der Einsteller ein tierärztliches Attest vorzulegen.
6. Unterrichtserteilung auf einem Schulpferd in der neuen Halle kostet 5,-- € inkl. 7 % MwSt Nutzungsentgelt pro Unterrichtsstunde.  
Fremdreiter zahlen pro Nutzungsstunde 10,-- € inkl. MwSt.

## § 2 Nutzungsordnung

1. Grundsätzlich steht jedem Privatpferdeesteller die Halle jederzeit zur Verfügung.  
Die Bahnregeln sind zu beachten. Sie hängen in der Halle aus.
2. Es gilt das Gebot der Rücksichtnahme.  
Der Vorstand kann einen Hallenbelegungsplan aufstellen für den Fall, -  
insbesondere in den Zeiten,  
in denen die Außenplätze nicht nutzbar sind -, dass zu viele Pferde gleichzeitig in der Halle bewegt werden  
und geordnetes Reiten oder Ausbilden des Pferdes nicht möglich ist.  
Der Belegungsplan wird in Absprache mit den Einstellern erstellt.
3. Insbesondere in den Wintermonaten werden alle Einsteller aufgefordert, die festen Zeiten anzugeben,  
in denen ihnen in der Halle Unterricht erteilt wird, damit dies in einem Unterrichtsplan allen Nutzern durch Aushang bekannt gegeben werden kann.  
Reiter, die die Halle während ausgewiesener Unterrichtszeiten nutzen, haben auf den Reiter Rücksicht zu nehmen, dem Unterricht erteilt wird.  
Es darf nur ein Ausbilder pro Stunde Unterricht erteilen.

4. Lehrgänge in der Halle sind vorrangig. Sie werden rechtzeitig bekanntgegeben.
5. In der Halle darf **nicht** longiert werden, es darf kein Longen- und Springunterricht erteilt werden und Pferde dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Dafür steht die alte Halle zur Verfügung.  
Das Wälzenlassen am Strick nach dem Reiten ist erlaubt.  
Die Wälzstelle ist aber unmittelbar vor Verlassen der Halle wieder zu begradigen.
6. Aus Sicherheitsgründen darf ein Pferd für maximal 10 Minuten allein oder mit Reiter im Rahmen der Ausbildungsstunde longiert werden. Dies ist personenbezogen und wird durch Genehmigung des Vorstands und Aushang in der Halle öffentlich gemacht.
7. Stangentreten und Cavalettitraining sind erlaubt.
8. Jeder Hallennutzer hat die von seinem Pferd hinterlassenen Pferdeäpfel unverzüglich **vor** Verlassen der Halle einzusammeln. Es wird eine Anbindevorrichtung geben, so dass das Pferd während des Einsammelvorgangs „geparkt“ werden kann, falls notwendig. Das Verlassen der Halle, ohne abgeäppelt zu haben, stellt einen Verstoß dar.
9. Vor dem Verlassen der Halle sind die Hufe des Pferdes auszukratzen. Hufauskratzer hängen in der Halle. Sollte es ein Pferd geben, das die Hufe nicht hergibt bzw. das Hufauskratzen zu einer für den Reiter gefährlichen Aktion macht, ist dies dem Vorstand mitzuteilen, der eine Befreiung von der Hufauskratzipflicht erteilen kann.
10. Für jeden einzelnen Fall des Verstoßes gegen die Ziffern 5, 8 und 9 dieses § 2 wird ein Verstoßgeld von 5,- € erhoben, da die Verstöße dem Hallenboden schaden und der Schaden vom Verursacher, nicht der Allgemeinheit der Mitglieder, zu tragen ist.

### § 3 Zuwegung und Nutzung der Wege

1. Die Zuwegung zur neuen Reithalle wird ausgewiesen werden. Die Nutzer der neuen Halle haben sich daran zu halten.  
Dies dient dem Schutz der Wege und Plätze insbesondere in der Winterzeit.
2. Hinterlassenschaften der Pferde auf dem Weg zur oder von der Halle hat der Pferdeführer zu entfernen.
3. In den Wintermonaten und bei nassem Boden darf der Weg auf der Nordseite der Anlage vor der Gaststätte („Clubhaus“) **nicht** benutzt werden.

### § 4 Allgemeine Nutzungsregelung der Anlage und Plätze

1. Auf dem Springplatz darf nicht longiert werden. Unter dem Sand befindet sich ein Textilfließ, das kaputt gehen kann.
2. Auf der Grünfläche links vor der Halle („Reisfeld“) dürfen Pferde **nur** bei trockenem Boden grasen geführt werden.

3. Demjenigen, der die Hallen oder Plätze pflegt (Traktorfahrer), ist Vorrang vor dem Nutzen der Plätze und Hallen durch Reiter und Pferde einzuräumen.
4. Hunde dürfen auf der Anlage **nicht** frei laufen.
5. Bei wiederholten Verstößen gegen die Regeln in § 3 und § 4 kann wie in § 2 Nr. 10 geregelt, ein Verstoßgeld erhoben werden.
6. Für Fremdreiter kostet das Nutzen der Außenplätze 5,-- € pro Stunde.

Heppenheim im Juli 2011

Der Vorstand